**Anlage 2**

**Muster *“Schreiben für die EG 9 TVöD-Fälle: Hinweis zur Zuordnung zu den Entgeltgruppen 9a bzw. 9b“***

**Überleitung in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA**

Sehr geehrte/r Frau/Herr …,\*)

zum 1. Januar 2017 tritt die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA in Kraft. Daher wird Ihr Arbeitsverhältnis zum 1. Januar 2017 in diese neue Entgeltordnung übergeleitet.

1. Für die Überleitung in die neue Entgeltordnung ist Ihre aktuelle Eingruppierung zum 31. Dezember 2016 maßgeblich.

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass anlässlich der Überleitung in die neue Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA grundsätzlich keine Überprüfung und Neufestsetzung dieser Eingruppierung erfolgen soll.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA zum 1. Januar 2017 wird die bisherige Entgeltgruppe 9 durch die neuen Entgeltgruppen 9a und 9b ersetzt.

* Da für Sie in der Entgeltgruppe 9 keine besonderen Stufenregelungen gelten, sind Sie stufengleich und unter Anrechnung Ihrer bis zum 31. Dezember 2016 zurückgelegten Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe 9b zugeordnet. \*\*)
* Für Sie ist in der Entgeltgruppe 9 nach dem Anhang zu § 16 TVöD die Stufe 5 Endstufe.

🗆 Daher sind Sie stufengleich und unter Anrechnung Ihrer bis zum 31. Dezember 2016 zurückgelegten Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe 9a zugeordnet. \*\*)

🗆 Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 erhalten Sie das Tabellenentgelt der Stufe 2 nach dem Stand vom 31. Dezember 2016. \*\*)

🗆 Sie sind zum 1. Januar 2017 der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9a zugeordnet, da Sie am 31. Dezember 2016 bereits (genau) vier Jahre in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 zurückgelegt haben. \*\*) 🗆 Die über vier Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 5 für die Vorrückung in die Stufe 6 angerechnet. \*\*)

* Sie sind zum 1. Januar 2017 der Stufe 6 der Entgeltgruppe 9a zugeordnet, weil Sie sich am 31. Dezember 2016 in der betragsmäßig gleichen Endstufe 5 der Entgeltgruppe 9 befinden. \*\*)
* Da für Sie in der Entgeltgruppe 9 nach dem Anhang zu § 16 TVöD die Stufe 4 Endstufe ist (ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter), sind Sie stufengleich und unter Anrechnung Ihrer bis zum 31. Dezember 2016 zurückgelegten Stufenlaufzeit der Entgeltgruppe 9a zugeordnet. Die o.g. Stufenbegrenzung bleibt bestehen. \*\*)

Bis zum 31. Dezember 2016 zustehende Vergütungsgruppen-, Meister-, Programmierer- oder Technikerzulagen werden bei unveränderter Ausübung der anspruchsbegründenden Tätigkeit über den 31. Dezember 2016 hinaus als Besitzstand fortgezahlt. Dies gilt in der Regel auch für die sonstigen an die bisherige Eingruppierung anknüpfenden Zulagen und Zuschläge.

1. Ergibt sich aus der neuen Entgeltordnung für die Ihnen auf Dauer unverändert übertragene Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe, sind Sie nur dann in diese höhere Entgeltgruppe eingruppiert, wenn Sie dies innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beantragen. Die einjährige Ausschlussfrist beginnt grundsätzlich am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2017.

Soweit Ihr Arbeitsverhältnis aufgrund von Elternzeit, Sonderurlaub etc. ruht, beginnt die einjährige Ausschlussfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit zu laufen.

Der Antrag auf Höhergruppierung sollte schriftlich gestellt und bei ….\*) eingereicht werden. Der Antrag auf Höhergruppierung wirkt stets zurück auf den 1. Januar 2017. Etwaige Stufenaufstiege innerhalb der vorgenannten Antragsfrist werden rückgängig gemacht.

Auf die Forderung der Gewerkschaften hin haben sich die Tarifvertragsparteien auf dieses Antragserfordernis verständigt, um allen Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die persönliche und berufliche Lebensplanung zu beurteilen, ob das Stellen eines Höhergruppierungsantrags für sie günstiger ist oder nicht. Die Beurteilung und Entscheidung, ob Sie einen Höhergruppierungsantrag stellen wollen, obliegt allein Ihnen.

Bei dieser Beurteilung sollten Sie berücksichtigen, dass eine Höhergruppierung sowohl Auswirkungen auf den Beginn der Stufenlaufzeit als auch auf die Zahlung bisheriger Besitzstandszulagen (Vergütungsgruppen-, Meister-, Programmierer- oder Technikerzulagen) und die Jahressonder-zahlung haben kann. Ein Höhergruppierungsgewinn wird auf einen etwaigen Strukturausgleich (§ 12 TVÜ-VKA) angerechnet.

1. Sofern Sie innerhalb der einjährigen Ausschlussfrist keinen Antrag auf Höhergruppierung stellen oder die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung nicht vorliegen, verbleiben Sie in der Entgeltgruppe, in die Sie zum 01.01.2017 übergeleitet sind (siehe Ziff. 1).

Mit freundlichen Grüßen

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

\*) bitte ergänzen

\*\*) bitte ankreuzen